ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1965

über die Gewährung von Zollkontingenten für Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork und für Würfel oder Quader zur Herstellung von Stopfen an die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(66/92/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. VI über bestimmte Waren aus Kork im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G, die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehen ist,

gestützt auf die Verbalnote der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Mai 1965, mit der diese für 1966 die Gewährung nachstehender Zollkontingente beantragt hat:

— in Höhe von 200 Tonnen zum Zollsatz 1,8 v.H. für Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork der Tarifnummer ex 45.02 des Gemeinsamen Zolltarifs, und

— in Höhe von 5 Tonnen zum Zollsatz 4,35 v.H. für Würfel oder Quader, zur Herstellung von Stopfen, der Tarifnummer ex 45.02 des Gemeinsamen Zolltarifs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Waren vor dem 1. Januar 1961 zu folgenden Zollsätzen eingeführt:

— Würfel, Platten, Blätter und Streifen: zollfrei,

— Würfel oder Quader zur Herstellung von Stopfen: 3 v.H.

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 12 v.H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

— für Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965 (6 Monate)
Verbrauch	98,1	171,5	185,9	159	154,3	
Einfuhren aus:						
— dritten Ländern	101,2	172,4	184,2	151,6	154,3	75 (Schätzung)
— EWG-Ländern	1,3	1,1	2,9	8,4	—	—
Gesamtausfuhren	4,4	2	1,2	1	—	—

— für Würfel oder Quader zur Herstellung von Stopfen:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965 (6 Monate)
Verbrauch	19,5	15,4	8,9	12,9	1,6	
Einfuhren aus:						
— dritten Ländern	19,5	15,4	8,9	1,9	1,6	1,5 (Schätzung)
— EWG-Ländern	—	—	—	11	—	—
Ausfuhren	—	—	—	—	—	—

Die Waren werden innerhalb der Gemeinschaft nur in Frankreich und in Italien erzeugt, aber durch den Eigenverbrauch dieser beiden Mitgliedstaaten fallen nur geringe Mengen zur Ausfuhr nach den übrigen Mitgliedstaaten an, die nicht ausreichen, um deren Bedarf und insbesondere den des antragstellenden Mitgliedstaats zu decken; daraus ergibt sich eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft.

Die Bundesrepublik Deutschland stützt ihre Anträge auf die Tatsache, daß sie wegen des unzureichenden Angebots auf dem EWG-Markt auf Einfuhren aus dritten Ländern angewiesen ist, die mit Zöllen belastet sind und deren Sätze infolge der Angleichungen an den Gemeinsamen Zolltarif erhöht worden sind. Die unter Verwendung von Würfeln, Platten, Blättern und Streifen aus Naturkork, einschließlich Würfel und Quader zur Herstellung von Stopfen, hergestellten Fertigwaren sind einem starken Wettbewerb von seiten gleichartiger, aus anderen Grundstoffen, insbesondere Kunststoffen, hergestellten Waren ausgesetzt. Daher könnte die Erhöhung der Gestehungskosten für Fertigwaren aus Naturkork — die darauf zurückzuführen ist, daß sich die Erhöhung der Zollsätze bei diesen Waren voll auswirkt — zu einer Schrumpfung der Absatzmöglichkeiten der betroffenen verarbeitenden Industrien und zu einer Verdrängung dieser Waren durch andere Waren führen, so daß beim Wettbewerb der Enderzeugnisse nachteilige Auswirkungen für die verarbeitende Industrie der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß dem Protokoll Nr. VI zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Protokoll Nr. VI unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 9 des Vertrages und unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Innerhalb der Gemeinschaft sind die verfügbaren Korkmengen in Form von Würfeln, Platten, Blättern und Streifen sowie in Form von Würfeln oder Quadern zur Herstellung von Stopfen gegenwärtig begrenzt. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Substitution von Korkwaren durch Austauscherzeugnisse — sobald sie beginnt oder sich verstärkt — auf dem deutschen Markt zu einer immer geringeren Verwendung von Korkwaren aus allen Ländern und auch aus den Gemeinschaftsländern führen würde. Es ist daher angebracht, diesen Gesichtspunkt zu berücksichtigen, und zwar unter Einbeziehung der Möglichkeit, die Korkerzeugung innerhalb der Gemeinschaft zu steigern, um den Bedarf des antragstellenden Mitgliedstaats in einem gewissen Umfang zu decken.

Diese Lage zeigt, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat Nachteile entstehen, die mit Rücksicht auf das Erfordernis, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Grundstoff zu sichern, eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Verwirklichung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Aus den vorstehenden Angaben ist ersichtlich, daß 1964 der Einfuhrbedarf der deutschen verarbeitenden Industrie an Würfeln, Platten, Blättern und Streifen aus Naturkork 154,3 Tonnen betrug.

Auf Grund der Zahlen für die Einfuhren in den ersten sechs Monaten von 1965 lassen sich die Gesamteinfuhren dieses Jahres mit rund 150 Tonnen veranschlagen, womit die seit 1963 eingetretene Stabilisierung praktisch bestätigt wird. Somit kann angenommen werden, daß der Bedarf 1966 auf einem mittleren Stand der Jahre 1963 bis 1965 liegen wird, d. h. bei rund 155 Tonnen. Da keine eigene Erzeugung besteht, ist dieser Bedarf vollständig durch Einfuhren aus allen Ländern zu decken. Die Lieferungen aus EWG-Ländern betrugen 1963 8,4 Tonnen und sind 1964 völlig ausgefallen; dies zeigt, daß die verfügbaren Mengen innerhalb der Gemeinschaft sehr begrenzt sind. Trotzdem muß mit der Möglichkeit von EWG-Lieferungen nach dem deutschen Markt gerechnet werden, die im Jahre 1966 aber höchstens 10 Tonnen betragen könnten, so daß der durch Einfuhren aus dritten Ländern zu deckende Eigenbedarf im Jahre 1966 145 Tonnen betragen wird.

Bei Würfeln oder Quadern zur Herstellung von Stopfen schien die 1963 erreichte Verbrauchshöhe von 13 Tonnen ein Anzeichen dafür zu sein, daß der seit 1960 verzeichnete ständige Verbrauchsrückgang zum Stillstand gekommen war. Die jüngsten Angaben für 1964 wie auch für die ersten sechs Monate von 1965 lassen erkennen, daß die Besserung des Verbrauchs im Jahre 1963 nur eine vorübergehende Erscheinung war. Anhand der Angaben für die ersten sechs Monate von 1965 müßte der Gesamtverbrauch dieses Jahres rund 3 Tonnen betragen. Diese Zahl läßt eine leichte Besserung gegenüber den Vorjahren erkennen, so daß die Schätzung der Bundesrepublik Deutschland, die ihren Verbrauch im Jahre 1966 mit 5 Tonnen beziffert, zulässig erscheint. Einfuhren aus den anderen

Mitgliedstaaten sind — außer im Jahre 1963 — bis einschließlich der ersten sechs Monate von 1965 — nicht zu verzeichnen. Es sei noch vermerkt, daß die 1963 aus der Gemeinschaft eingeführten 11 Tonnen aus der Französischen Republik kamen, die seither jedoch keine ausfuhrfähigen Mengen mehr ausgewiesen hat. Daher und mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Kork erzeugenden Mitgliedstaaten selbst einen Teil ihres Bedarfs an Würfeln oder Quadern aus Kork durch Einfuhren aus dritten Ländern decken müssen, werden sie wahrscheinlich auch weder 1965 noch 1966 in der Lage sein, die Bundesrepublik Deutschland zu beliefern. Deshalb erscheint die beantragte Kontingentsmenge von 5 Tonnen angemessen.

Bei der Festsetzung der Kontingentszollsätze ist die besondere Lage der betreffenden Waren sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, da die Mitgliedstaaten am 1. Januar 1966 einmal die zweite Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren und andererseits eine erneute Senkung der EWG-Binnenzollsätze durchführen müssen. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, die Zollkontingente für diese Waren mit Kontingentszollsätzen zu versehen, die 35 v.H. der zu Beginn der Geltungsdauer dieser Entscheidung durchzuführenden Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif entsprechen, wobei für die Berechnung der Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1961 maßgebend ist. Für die Waren, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, hat der antragstellende Mitgliedstaat keine Gründe geltend gemacht, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, die Kontingentszollsätze niedriger festzusetzen. Unter Zugrundelegung der auf obiger Grundlage berechneten 35 v. H. der Angleichung kann der Kontingentszollsatz auf 2,5 v.H. für Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork und der für Würfel oder Quader zur Herstellung von Stopfen auf 4,9 v.H. festgesetzt werden.

Aus der Gesamtsituation dieser Waren, deren wesentliche Elemente vorstehend geschildert wurden, kann geschlossen werden, daß die so festgesetzten Zollkontingente derart bemessen sind, daß — insbesondere wegen einer Verfälschung der Wettbewerbslage der Enderzeugnisse — keine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente nach dem Protokoll Nr. VI nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland werden für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet für nachstehende Waren Zollkontingente in nachstehenden Mengen zu den jeweils angegebenen Zollsätzen gewährt:

Warenbezeichnung	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kontingentsmenge	Zollsatz
Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork	ex 45.02	145 t	2,5 v.H.
Würfel oder Quader zur Herstellung von Stopfen	ex 45.02	5 t	4,9 v.H.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieser Zollkontingente eingeführten Waren unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1966.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1965

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1965

über die Gewährung eines Zollkontingents für Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zur Herstellung von Stopfen, an das Königreich der Niederlande

(Der niederländische Text ist allein verbindlich)

(66/93/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. VI über bestimmte Waren aus Kork im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teiles des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Schreiben vom 13. Mai 1965, mit dem das Königreich der Niederlande für 1966 die Gewährung eines Zollkontingents zum Zollsatz von 1,8 v.H. in Höhe von 15 Tonnen für Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork einschließlich Würfel oder Quader zur Herstellung von Stopfen der Tarifnummer 45.02 des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich der Niederlande hat die genannten Waren vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt; der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 12 v.H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965 (6 Monate)
Verbrauch (Schätzung)	93	139	90	52	167	
Einfuhren aus:						
— dritten Ländern	95	145	88	54	161	4
— EWG-Ländern	8	7	7	8	6	10
Gesamtausfuhren:	10	13	5	10	—	—
— davon nach EWG-Ländern	10	13	2	9	—	—